

Preisblatt Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Büsum

Gemäß den Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WV Norderdithmarschen) werden nach Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom 07.12.2020 folgende Abwasserentgelte für die Schmutzwasserbeseitigung festgesetzt:

A. Baukostenzuschüsse

Der WV Norderdithmarschen berechnet gemäß der §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutz-/Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss wird nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt 9,93 €/m²

B. Entgelte

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 19 AEB Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt.

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

1.1 Abwassergrundpreis je Anschluss bei einem Wasserzähler der Größe bis

Qn 2,5 bzw. Q ₃ 4	84,00 €/Jahr
Qn 6 bzw. Q ₃ 10	168,00 €/Jahr
Qn 10 bzw. Q ₃ 16	336,00 €/Jahr
Qn 15 bzw. Q ₃ 25	504,00 €/Jahr
Qn 25 bzw. Q ₃ 40	1.708,00 €/Jahr
Qn 40 bzw. Q ₃ 63	1.876,00 €/Jahr
Qn 60 bzw. Q ₃ 100	3.080,00 €/Jahr
Qn 100 bzw. Q ₃ 125	4.284,00 €/Jahr
Anschlüsse ohne Wasserzähler	84,00 €/Jahr

In Sonderfällen kann der Grundpreis bei einzelvertraglicher Vereinbarung auch nach der Anzahl der Wohneinheiten¹ abgerechnet werden.

1.2 Zusatzpreis (Arbeitspreis) 2,85 €/m³

¹ im Sinne des Bewertungsgesetzes

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

2.1 Entleerung von Fett- und Stärkeabscheidern

Der Preis für die Reinigung und Abfuhr der Fett- und Stärkeabscheider wird nach der Nenngröße (NG) der Abscheideranlage gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 AEB berechnet.

2.1.1 Regelentleerung

Der Satz für die Reinigung der Abscheider beträgt pro Regelentleerung:

a.	für Fettabscheider bis zu einer NG von 0,5 bis 2	140,00 €
	3 bis 4	170,00 €
	ab 7	200,00 €
b.	für Stärkeabscheider bis zu einer NG von 3 bis 4	140,00 €

2.1.2 Bedarfsentleerung

Der Satz für die Reinigung der Abscheider beträgt pro Bedarfsentleerung:

a.	für Fettabscheider bis zu einer NG von 0,5 bis 2	485,00 €
	3 bis 4	510,00 €
	ab 7	545,00 €
b.	für Stärkeabscheider bis zu einer NG von 3 bis 4	510,00 €

2.2 Hauskläranlagen

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen.

Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

3. Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser

Das Entgelt für die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser gemäß § 16 AEB beträgt

3.1	für die Genehmigung pauschal	150,00 €
3.2	für die Überwachung der Anlage je Stunde	35,00 €

Nebenleistungen

4. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 18 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80% der tatsächlichen Kosten betragen.

5. Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Prüfung der Anträge auf Anschluss an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Abnahme gemäß § 7 AEB beträgt 25,00 €.

6. Nebenzähler

Grundsätzlich ist die Installation eines Nebenzählers zur Erfassung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen (z. B. Gartenwasser), möglich.

Dabei wird der Zähler fest in der Leitung installiert, die zur Außenzapfstelle führt. Es ist nicht zulässig, auf einen Außenwasserhahn einen Zähler aufzusetzen. Ebenfalls nicht zulässig ist der Einbau direkt unter einem Wasserhahn. Der Einbau muss in einem frostfreien Raum erfolgen.

Hierzu ist die Trinkwasser-Installation gem. § 12 Abs. 2 AVBWasserV durch ein eingetragenes Installationsunternehmen entsprechend vorzubereiten und dem Verband die Fertigmeldung anzuzeigen.

Der Einbau eines geeichten Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch den Wasserverband Norderdithmarschen. Dieser wird nach Ablauf der Eichfrist, spätestens jedoch gemeinsam mit dem Hauptzähler vom Wasserverband Norderdithmarschen gewechselt.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist dem Wasserverband Norderdithmarschen jährlich mitzuteilen. Ein Sammeln der Freimengen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.

Die Kosten für den Einbau des Nebenzählers durch die Mitarbeiter des WV Norderdithmarschen betragen

pauschal	75,00 €
----------	---------

Der Zählergrundpreis beträgt monatlich bei einem Nebenzähler der Größe

Qn 1,5	1,00 €
--------	--------

Nebenzähler im Bestand der Kundenanlage sind nach Ablauf der Eichfrist ebenfalls kostenpflichtig durch den Wasserverband Norderdithmarschen auszutauschen und unterliegen danach dem o.g. Zählergrundpreis.

Die einmalige Austauschgebühr beträgt

pauschal	75,00 €
----------	---------

7. Bearbeitungsaufwand

- a) Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 28 AEB beträgt 10,00 €.

8. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung ein Betrag von 1,00 € als Mahnkosten berechnet.

Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen zu entrichten. Der Verzugszins-satz beträgt gem. § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Norderdithmarschen werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 20,00 € berechnet.

C. In-Kraft-Treten

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heide, den 07.12.2020

Wasserverband
Norderdithmarschen



Uwe Harbeck
Verbandsvorsteher